

ARBEITSHILFEN

Angebote zur Unterstützung im Alltag

AKTUELLE INFORMATION

Januar 2017

Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI: Anspruchsberechtigung, rückwirkende Ansprüche und Anrechnung auf die Sozialhilfe nach §§ 64i u. 66 SGB XII

Hintergrund: Zum 01.01.2017 trat das Pflegestärkungsgesetz III in Kraft. Das PSG III setzt in erster Linie die Empfehlungen der Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege um und dient zwei zentralen Zielen: Zum einen geht es um die Verbesserung der Steuerung, Kooperation und Koordination von Beratung und Pflege in den Kommunen, um die Sicherstellung der Versorgung, um niedrigschwellige Angebote und um die Pflegeberatung. Zum anderen sollen die Regelungen zur Hilfe zur Pflege (SGB XII) an die bereits im PSG II erfolgte Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und an das Bundesversorgungsgesetz angepasst werden. Außerdem soll die gesetzliche Krankenversicherung ein systematisches Prüfrecht erhalten, um gegen Abrechnungsbetrug vorgehen zu können. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) ist demnach auch zu Abrechnungsprüfungen bei häuslicher Krankenpflege berechtigt.

Folgende Änderungen betreffen die **Entlastungsleistungen nach § 45b**, SGB XI:

Der Entlastungsbetrag kann angespart werden. **Einige Pflegekassen setzten in der Vergangenheit hierfür aber zunächst einen Antrag voraus.** Mit dem III. Pflegestärkungsgesetz hat der Gesetzgeber klargestellt, dass ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag und das damit verbundene Budget auch ohne gesonderten Antrag gegeben ist.

Für Ansprüche der Jahre 2015 bis 2016 gelten Sonderregelungen. Danach können nicht verbrauchte Beträge aus diesen Jahren noch bis zum 31.12.2018 verwendet werden.

Zur möglichen **Höhe von Entlastungsleistungen** wird im neunten Gesetz (PSG III) festgehalten, dass die von **Pflegediensten** erhobenen Kosten für Entlastungsleistungen (z.B. haushaltnahe Dienstleistungen) nach § 45a, b nicht höher sein dürfen als vergleichbare Sachleistungen (Differenzierungsverbot). Mit vergleichbaren Sachleistungen sind die sog. Leistungskomplexe (LK)

gemeint, welche Betreuung und Entlastung enthalten. Dies sind bspw. LK 8-15 und LK 20 SGB XI sowie LK 31, 33 SGB XII und 19 (WGen) SGB XII.

Siehe hierzu: <http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/images/stories/informationsblaetter/D-IB-36-Berliner-Leistungskomplexe-zur-Pflege.pdf>

Achtung: Im Rahmen der Regelung der Leistungskonkurrenzen legt § 63b Absatz 2 Satz 2 SGB XII neuerdings fest, dass die Leistungen nach § 45b, SGB XI den Leistungen nach § 64i und § 66 SGB XII vorgehen. **Danach darf der Entlastungsbetrag bei der Hilfe zur Pflege Berücksichtigung finden und angerechnet werden, wenn es sich um inhaltsgleiche Leistungen handelt.**